

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



UB 5

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Miltenberg
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket
als Höchsttarif bis zum 30. Juni 2024

Artikel 1

Die vom Landratsamt Miltenberg am 01.01.2024im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg bekannt gemachte Allgemeinverfügung "Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007des Landkreises Miltenberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. Juni 2024", zuletzt geändert per Allgemeinverfügung vom 29.04.2024,wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Wörter "bis zum 30. Juni" durch die Wörter "bis zum 30. September" ersetzt.
- 2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: "Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt bis zum 30. September 2024 und ändert somit die entsprechend dem oben genannten bundesweit abgestimmten Vorgehen zunächst befristet bis zum 30. April 2024 und verlängert bis zum 30. Juni 2024 vom Landkreis Miltenberg erlassene allgemeine Vorschrift vom 01.01.2024."
- 3. In Ziffer1 werden die Wörter "für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni" durch die Wörter "für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September" ersetzt.
- 4. Ziffer4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Satz1 wird das Wort "Juni" durch das Wort "September" ersetzt.
 bbb) In Satz4 werden die Wörter "für die Monate Januar 2024 bis Juni" durch die Wörter "für die Monate Januar 2024 bis September" ersetzt.
- 5. Ziffer 5.5.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Teilsatz 1wird das Wort "Juni" durch das Wort "September" ersetzt.

bb) Im vierten Aufzählungsstrich werden die Wörter "für die Zeit von Januar 2024 bis Juni" durch die Wörter "für die Zeit von Januar 2024 bis September" ersetzt.

- 6. Ziffer 5.5.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Teilsatz 1werden die Wörter "den Zeitraum von Januar 2024 bis Juni" durch die Wörter "den Zeitraum von Januar 2024 bis September" ersetzt.
- bb) Im ersten Aufzählungsstrich wird das Wort "Juni" durch das Wort "September" ersetzt.
- cc) Im fünften Aufzählungsstrich wird das Wort "Juni" durch das Wort "September" ersetzt.
- dd) Im neuen elften Aufzählungsstrich wird das Wort "Juni" durch das Wort "September" ersetzt.
- 7. Ziffer 8.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Satz wird die Angabe "30. Juni" durch die Angabe "30. September" ersetzt.
- bb) Der Satz "Dies gilt insbesondere für ein Außerkraftsetzen zum 30. April 2024, wenn bis dahin keine Einigung zur auskömmlichen Finanzierung für das Jahr 2024 erfolgt ist." wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- 1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- 2. Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- 3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miltenberg, den 27.06.2024 Landratsamt Miltenberg

gez. Jens Marco Scherf Landrat